

in § 3 Abs. 1 StGB als allgemeines Tatbestandsmerkmal vorausgesetzten Minimum an Tatschwere mangelt.

- b) Weitere Voraussetzung für das Nichtvorliegen einer Straftat nach § 3 Abs. 1 StGB ist, daß die *Auswirkungen der Tat* auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft *unbedeutend* sind. Die materiellen Folgen und andere unmittelbare Auswirkungen der Handlungen dürfen die Rechte und Interessen der Geschädigten nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei solchen Handlungen sind nicht die gesellschaftswidrigen Auswirkungen das Bestimmende, sondern die Verletzung der gesellschaftlichen Disziplin. Bei Eigentumsverletzungen wird im allgemeinen Geringfügigkeit dann vorliegen, wenn die Tat einen Schaden von 50 Mark nicht wesentlich übersteigt. Hierbei handelt es sich in der Regel um eine Verfehlung (1. DVO zum EGStGB § 1 Abs. 2; vgl. 4.2.). Die Entscheidung der Frage, ob die Tatauswirkungen unbedeutend sind, kann jedoch nicht allein von der rechnerischen Höhe des Schadens abgeleitet werden, sondern muß die Anforderungen des konkreten Tatbestandes und die Gesamtumstände der Tat berücksichtigen. Wenn auch § 3 StGB weitere objektive Umstände nicht nennt, so liegt Geringfügigkeit nicht vor, wenn z. B. zur Tatbegehung große Intensität aufgewandt, die Tat gemeinschaftlich oder wiederholt begangen wurde.
- c) Geringfügigkeit setzt weiter *unbedeutende Schuld* voraus. Dies ist sowohl bei Vorsatz als auch bei Fahrlässigkeit möglich. Der Grad der Schuld wird meist über die Schwere der Auswirkungen, die Art und Weise sowie Intensität der Tatbegehung und die Motive des Täters feststellbar sein.

Als Bestandteil des Allgemeinen Teils des StGB ergänzt § 3 StGB jeden Tatbestand des Besonderen Teils, soweit diese Tatbestände nicht selbst spezielle Kriterien enthalten, die deliktsspezifisch die untere Grenze der Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit exakt ausdrücken (z. B. § 161 StGB).

Die Geringfügigkeit einer Handlung und der sich daraus ableitende Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeuten nicht Absehen von rechtlicher Verantwortlichkeit überhaupt. Die Mehrzahl dieser geringfügigen Handlungen sind zwar keine Straftaten, aber doch Rechtsverletzungen anderer Art, insbesondere Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin usw. Deshalb orientiert § 3 Abs. 2 StGB auf die Verwirklichung der Verantwortlichkeit für diese Rechtsverletzungen durch andere Rechtszweige. Hierin drückt sich auch die enge Verflechtung und das Zusammenwirken des Strafrechts mit anderen Zweigen des sozialistischen Rechts aus. Die konsequente Durchsetzung der Verantwortlichkeit für diese Rechtsverletzungen ist von großer praktischer Bedeutung für die Kriminalitätsvorbeugung, da sie sich ja unmittelbar an der Grenze zur Kriminalität bewegen und, werden sie nicht konsequent geahndet und bekämpft, zu Straftaten auswachsen können.

*Literatur:* Grundfragen des neuen Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1964; R. Hartmann, P. J. A. Feuerbachs politische und strafrechtliche Grundanschauungen, Berlin 1961; J. Lekschas, Zum Aufbau der Verbrechenlehre in unserer demokratischen Strafrechtswissenschaft, Berlin 1952; J. Lekschas, Die Lehre von der Handlung unter besonderer Berücksichtigung strafrechtlicher Probleme, Berlin 1953; A. A. Piontkowski, Hegels Lehre über Staat und